

GISELA GÜNTHER

Internationale Künstler-Agentur

Behördlich beauftragt

FRANKFURT AM MAIN

Jahnstraße 49

Telefon: 55 29 36

59 01 85

59 04 67

Bank: Dresdner Bank

Frankfurt (Main)

Konto Nr. 501 320

Engagementsvertrag Nr. 15169

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Kontrahent I Gisela Günther Agentur, Frankfurt/M., Jahnstr. 49
engagiert Show-Begleitung u. Bandwork
für

verpflichtet den Kapellenleiter, Herrn Bodo Hinze

ständige Anschrift 1 Berlin 61 Straße Segitzdamm 12

(Kontrahent II) und durch diesen die 4 weiteren Kapellenmitglieder (insgesamt 5 Personen, 5 Herren,

..... Damen, davon Ausländer)

als The Vanguards zu folgenden Bedingungen:

1. Vertragsdauer vom 1. Februar 1968 bis 29. Februar 1968 (beide Tage eingeschlossen)
2. Dienstzeit wird bekanntgegeben
(Kontrahent I behält sich eine Änderung der Dienstzeit vor. Pausen nach Einteilung der Direktion.)
3. Die spielfreien Tage werden werden bekanntgegeben - 4 freie Tage pro Monat festgesetzt.
4. Gesamtmonatsgage \$/DM 1.800,- (in Worten eintausendachthundert Dollar/DM)
in Agentur zahlbar in DM netto / provisionsfrei zum Tageskurs.
In dieser Summe sind Notengeld, Kapellenleiterzulage, Agenturgebühren und -auslagen enthalten.
5. a) Kontrahent II ist verpflichtet, die erforderlichen Instrumente (außer Flügel, bzw. Klavier), Noten und Bühnenausstattung in ordnungsmäßigem Zustand zu stellen.
b) Die Kapelle tritt in einwandfreier Bühnengarderobe auf.
6. Fleißiges und abwechslungsreiches Spielen ist Bedingung, strenge Podiumsdisziplin ist einzuhalten und die Hausordnung zu beachten, Rauchen und Trinken auf dem Podium ist nicht erlaubt.
7. Kontrahent II ist verpflichtet, mit den weiteren Kapellenmitgliedern entsprechend diesem Vertrag auftragsgemäß Einzelverträge abzuschließen. Jeder Wechsel eines Mitglieds innerhalb der Kapelle ist sofort dem Kontrahenten I mitzuteilen, Name des neuen Musikers, bzw. der Sängerin ist dabei anzugeben. Unvollständiges oder verspätetes Eintreffen der Kapelle versteht sich als schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages (siehe 9a). Bei Musiker- oder Sängerinnenwechsel während des Engagements kann Kontrahent I den Vertrag stornieren.
8. Anreiseentschädigung
9. a) Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Vertrages hat der vertragsbrüchige Kontrahent eine Konventionalstrafe in Höhe der zuständigen Monatsgage zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
b) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Kontrahent I und II aus diesem Vertrag ist Frankfurt/M.
10. Dem Kontrahenten II und den Kapellenmitgliedern ist anderweitiges Auftreten während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger Zustimmung des Kontrahenten I gestattet.